

45/SN-181/ME  
10/25

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 67-GE/9-92  
Datum: 14. Okt. 1992  
Vert. 16. Okt. 1992  
L. Pauer

Telefon  
0732/7609 DW 2103  
DVR: 0064351  
Bearbeiter  
Dr. Janke

Ihre Zahl  
12.690/5-III/2/92  
vom 3. 6. 1992

Unsere Zahl  
A9 - 80/1 - 1992  
vom 12. 10. 1992

Stellungnahme zu Entwürfen für Novellen zum  
Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-  
Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang  
mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in  
seinen Sitzungen vom 25. 9. und 9. 10. 1992 die in der Anlage  
mitfolgende Stellungnahme zu den im Gegenstand angeführten Ge-  
setzesentwürfen beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident  
des Landesschulrates für Oberösterreich:  
Dr. Riedl eh.

Anlage

Zustellhinweis:

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

## Stellungnahme des Kollegiums des Landesschulrates für Oberösterreich

Zu den Entwürfen für

1. die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle
2. das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
3. das Schulzeitgesetz 1985

### Vorblatt

"Das kommende Jahrhundert wird eine völlige Umgestaltung der Schule erleben, weil es nirgends mehr ein Kommandosystem geben wird." (J. Oelkers)

Wenn Schule als Dienstleistung auf Lebenszukunft vorbereitet, muß sie "Schüler und Lehrer einen höheren Grad an individueller und kooperativer Autonomie gewinnen" lassen (Fend 1986).

Die Entwicklung von Schulautonomie hat daher einen inneren Bezug zu mehr Selbstbestimmung, mehr Selbstverantwortung und mehr Selbstvorsorge.

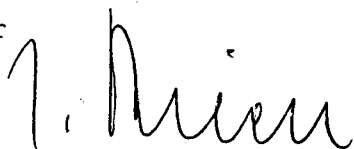
Die 14. Novelle zum Schulorganisationsgesetz räumt konkrete Möglichkeiten ein für:

- o standortbezogene Entwicklung durch Rahmenstundentafeln mit Minimalstunden und Erweiterungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung von Schulprofilen;
- o Freiheitsgrade der Unterrichtsorganisation durch Gestaltung von Gruppengrößen und Teilungsziffern, die innerhalb von Rahmenbedingungen pädagogisch-didaktischen Erfordernissen entsprechen, z. B. der Erziehung pädagogisch besonders Bedürftiger;
- o ganztägige Schulformen, die schulpartnerschaftlich dem Standort angemessen werden können.

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in seiner Sitzung vom 25. September 1992 die Bedeutung dieses Gesetzes erkannt. Sprecher aller Fraktionen haben dies zum Ausdruck gebracht.

Der sachbezogenen und fairen Auseinandersetzung zugunsten von Verbesserungsvorschlägen begegne ich mit dankbarem Respekt. Die Beschlüsse über die Stellungnahme des Kollegiums des Landesschulrates können als Sternstunde kollegialer Zusammenarbeit in Erinnerung bleiben.

Ihr



DR. JOHANNES RIEDL  
AMTSFÜHRENDER  
PRÄSIDENT DES  
LANDESSCHULRATES  
FÜR OBERÖSTERREICH

LINZ,  
TGB. NR.  
SACHBEARBEITER:



A-4010 LINZ  
STEINGASSE 14  
TELEFON  
0732/7609  
DURCHWAHL  
2108

**Änderungsvorschläge des Landesschulrates für Oberösterreich zu  
den Entwürfen  
des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz  
(14. Schulorganisationsgesetz-Novelle)  
des Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz  
des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-  
Grundsatzgesetz geändert wird**

Entsprechend der Numerierung des Entwurfes werden im folgenden  
geänderte Texte bzw. Ergänzungen und teilweise Kommentare  
aufgelistet; die seitenweise Gliederung bleibt unverändert.

- 1 -

**I. Schulorganisationsgesetz**

1. "(3) Durch die Erziehung im Betreuungsteil ...  
("an Schülerheimen" entfällt)

3. ... Bedacht zu nehmen ist. (restlicher Halbsatz entfällt))

- 2 -

Der Satz "Kostenersätze ... zulässig." wäre klarer zu formulieren

4. Der Satz "Sofern Schulen ... Lehrplanbestimmungen treten" ist zu streichen.

(2)

c) den Lehrstoff; Der Halbsatz "soweit schulautonome Lehrplanbestimmungen vorgesehen sind, müssen die jedenfalls zu unterrichtenden Lernstoffbereiche (Kernstoffe) ausgewiesen werden," ist zu streichen.

e) "das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsstgegenstände, **das Mindestausmaß der Stunden für die Erlassung schulautonomer Lehrplaninhalte** und die Gesamtstundenanzahl (Studentafel)"

- 3 -

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt

a) an den Akademien den jeweils **im Fachgebiet** unterrichtenden Lehrern **unter Einbeziehung der Studentenvertretung**, die Festlegung des Stundenausmaßes jedoch **dem ständigen Ausschuß unter Vorsitz des Direktors**

b) an den übrigen Schulen dem Schulforum (§ 63 a ..) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des ...), **gegen deren Beschlüsse die Schulkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Veto beschließen kann. Wird binnen ... (Frist) kein Veto eingelegt, können die schulautonomen Lehrplanbestimmungen vom Schulleiter erlassen werden.**

(4) Im 2. Satz sind die Wörter "oder als zusammengefaßte" zu streichen. Die Zusammenfassung von Unterrichtsgegenständen ist in einem 5. Absatz in die autonome Entscheidung der Schule zu übertragen, wobei das Prozedere wie bei § 6 Abs 3 lit. b einzuhalten ist. Die Zusammenfassung kann temporär oder für ein Schuljahr erfolgen.

Der letzte Satz soll lauten:

Ferner kann in den Lehrplänen für **Kollegs**, für Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien, **Sozialakademien, Pädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien** sowie für die Pädagogischen Institute und **Religionspädagogischen Institute** die Einbeziehung ...

- 4 -

(5) ... Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden, **die individuelle Lernzeit mindestens eine Stunde** zu umfassen.

5. Zu § 7 Abs 5 a:

Das Prozedere ist wie bei § 6 Abs 3 lit. b vorzusehen. Die Beschlußfassung erfolgt für jeweils einen Jahrgang.

- 5 -

7. Zu § 8 a

Die ganztägigen Schulformen sollen gleichwertig eingeführt werden. Eine präzise Abfolge der vorgesehenen Entscheidungsschritte ist bereits im Gesetz vorzusehen, damit es zu einem Standortkonzept kommt, das auf bestmögliche Weise den Bedürfnissen der Eltern entspricht.

Der Abstimmungsmodus ist wie bei § 6 Abs 3 lit. b vorzusehen.

Es soll bereits im Gesetz zum Ausdruck kommen, daß zuerst ein Konzept betreffend die Festlegung der Standorte zu erarbeiten ist (Abs 2) und dann Anträge der Schulen gestellt werden (Abs 1).

Die ganztägigen Schulformen sollten auch an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ermöglicht werden.

§ 8b. Abs 1 entfällt

- 6 -

Zu § 8 b

Folgende Neufassung der Abs. 1 und 2 wird vorgeschlagen:

**"(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat mittels einer Verordnung Kriterien festzusetzen, nach denen unter Einbeziehung der Landesvertretung den Schulbehörden I. Instanz für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt werden. Die Erlassung von Verordnungen für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen obliegt der Schulbehörde I. Instanz (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).**

**(2) Die Schulbehörde I. Instanz hat den einzelnen Schulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung zu stellen. Innerhalb dieses Rahmens kann von der Verordnung (Abs 1 bzw. § 43 Abs 2) abgewichen werden, soweit keine Überschreitung des Stundenhöchstmaßes erfolgt. (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen)."**



- 7/8 -

§ 8c. ( G r u n d s a t z b e s t i m m u n g )  
Anstelle des § 8 Abs 1 hat die Ausführungsgesetzgebung  
hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine  
Übungsschulen sind, **Bestimmungen für die Führung von  
alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen,  
unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes  
sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichts-  
gegenständen in Schülergruppen festzulegen.**

Die Detailregelungen der Absätze 1 - 4 entfallen.  
Abs 6 erhält die Bezeichnung Abs 2. Die Worte "bis 5" entfallen

§ 8d.

Abs 2 erhält folgende neue Fassung:

**(2) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung kann ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht bzw. dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.**

- 10 -

## S t u d i e n b e r e c h t i g u n g s p r ü f u n g

Vorbereitungslehrgänge zur Studienberechtigungsprüfung sollten vorgesehen werden.

### § 8e.

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich wünscht, daß mit hohem Maße an Verantwortung die Frage der Zugangs-  
berechtigung zu den Pädagogischen Akademien über Studien-  
berechtigungsprüfungen geregelt wird, wobei jedenfalls sicherge-  
stellt werden muß, daß das angestrebte Niveau dem Berufsbild  
der Pflichtschullehrer entspricht und überdies bei diesen  
Überlegungen bedacht genommen werden soll auf die weitere  
Entwicklung der Ausbildung der Pflichtschullehrer.

(3)

1. **Deutsch:** einen Aufsatz über ...

(4) ... nähere Bestimmungen betreffend **die Prüfungsgebiete** und  
die Art ...

- 15 -

30. Zu § 43

Die Streichung des § 43 (2) wird abgelehnt.

- 14 -

27. Zu § 3 a  
Die Streichung des § 39 (3) wird abgelehnt.

- 16 -

Unter den Ziffern 36 und 39 ist jeweils unter lit. b statt praktischen **fachpraktischen** zu schreiben.

- 17 -

43a. § 62 Abs 1 soll lauten:

... dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung **eines Berufes in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung und Tourismus**

44.

"b) ..., fachtheoretischen, **fachpraktischen**, betriebswirtschaftlichen und musischen ... ("lebenskundlichen" soll entfallen)

- 18 -

47.

"b) ... , fachtheoretischen, **fachpraktischen**, rechtlichen und musischen ... ("lebenskundlichen" soll entfallen).

Dem § 63 ist folgender Abs 5 anzufügen:

**"(5) Die Ausbildung an den Fachschulen für Sozialberufe wird durch die Abschlußprüfung beendet."**



- 19 -

52. Zu § 72:

a) Religion, Deutsch, **mindestens** eine lebende Fremdsprache, ...

(Zu den gewerblichen Lehranstalten gehören auch die Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehr sowie für Mode und Design, an denen zwei lebende Fremdsprachen vorgesehen sind.)

55. ... sind; wird das Kolleg aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht, **wird** der Ausbildungsgang durch eine Abschlußprüfung abgeschlossen, deren Inhalt ...

- 20 -

58a. (soll neu aufgenommen werden)

§ 76 Abs 1 soll lauten: ... dient der Erwerbung höherer Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe **in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung und Tourismus** befähigt, ...

59.

b) ... naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, **fachpraktischen**, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner ...

- 21 -

62a. § 80 Abs 3 ist zu ergänzen: ... Akademie für Sozialarbeit  
**und Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung**  
geführt werden.

- 22 -

72. § 106 Abs 2 soll lauten:  
... besucht, **wird** der Ausbildungsgang durch eine  
Befähigungsprüfung abgeschlossen, deren ...

74.

§ 110. ... haushaltsökonomischen ...

- 23 -

75.

b)

... und haushalts**ökonomischen** Fachunterricht, ...

76.

"(2) ... oder **standen**, können ...

77.

"(2) ... und haushalts**ökonomischen** Fachunterricht, ...

79.

"b) ... haushalts**ökonomischen** Fachunterricht ...

- 24 -

80. Dem § 114 ist neben dem Abs 3 ein Abs 4 anzufügen:

**(4) Für die Studienberechtigungsprüfung können Vorbereitungslehrgänge eingerichtet werden.**

84.

Dem § 122 ist ein Abs 3 anzufügen:

**(3) Für die Studienberechtigungsprüfung können Vorbereitungslehrgänge eingerichtet werden.**

- 26 -

89.

## Artikel II

Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung 1.  
Als Abs 2 ist anzufügen:

**(2) Für die Studienberechtigungsprüfung können  
Vorbereitungslehrgänge eingerichtet werden.**

## II Schulzeitgesetz

-1-

Der Ausdruck "Unterrichtsstunde soll generell auf  
"Unterrichtseinheit" geängert werden.

Zu § 4 Abs 1:

Der Satzteil "... - insbesondere wegen der Erreichung von  
fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl  
von Schülern - ... " hat zu entfallen.



### **III. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**

- 2 -

5. Zu § 13 Abs 4 (neu):  
Der Satz "Ferner kann für mehrere lehrgangsmäßige Berufsschulen derselben Lehrberufe ein gemeinsamer Schulsprenkel festgesetzt werden." wäre zu streichen.

4. Zu § 5 (6):

... eine Unterrichtseinheit des Betreuungsteiles umfaßt **50 Minuten.**

5. Zu § 9 (4):

... eine Unterrichtseinheit des Betreuungsteiles umfaßt **50 Minuten.**

5a. Zu § 10 Abs 9:

§ 10 Abs 9 wäre an den § 29 des SchUG anzupassen.